



Anhang I Zur Weisung für die Benützung des Kirchgemeindehauses

HAUSORDNUNG

1. Alkohol/Rauchen

Falls Alkohol ausgeschenkt wird, soll damit verantwortungs- und massvoll umgegangen werden. Für Personen unter 16 Jahren gilt Alkoholverbot.

Im Haus herrscht absolutes Rauchverbot.

2. Sachschäden

Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Räume, Einrichtungen oder die Umgebung beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist im Protokoll zu vermerken.

3. Materialverluste

Wer Material der Kirchgemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust, ebenso für die Folgen. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Veranstalter.

4. Versicherungen

Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen. Für das Eigentum des Veranstalters (Material, Apparate, Instrumente usw.) haftet die Kirchgemeinde ebenfalls nicht.

5. Vorbereiten und Verlassen der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten stehen den Benützern in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen bewilligt die Gebäudekommission. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass die Fenster geschlossen, die Beleuchtung gelöscht und die Räume abgeschlossen werden. Die Umgebung ist aufgeräumt.

Kehricht: Die Müra-Kehrichtsäcke werden nach dem Anlass in den Kehricht-Container beim Kornhaus entsorgt. (Papierkörbe bitte leeren)

Lüftung: Es ist zu lüften und anschliessend Fenster und Türen zu schliessen.

Küche: Herdplatten sind auszuschalten, Küche aufgeräumt zu verlassen. Sollte Geschirr zerschlagen worden sein, ist dies bei der Schlüsselabgabe zu melden. Die Kirchgemeinde wird für den Ersatz besorgt sein und dafür Rechnung stellen.

Mängel und Schäden: Diese sind bei der Schlüsselabgabe zu melden (Lampen, Sicherungen etc.).

Reinigung: Reinigungsgeräte sind unter der Treppe vorhanden.

6. Parkplätze

Diese dienen ausschliesslich der Benutzer des KGH zum Parkieren. Es ist zu beachten, dass das KGH in der Wohnzone steht; nach 22.00 Uhr ist Lärm, um das Haus, zu vermeiden.

7. Aufsichtspflicht über Schüler und Jugendliche

Sämtliche Aktivitäten von Minderjährigen im KGH und seiner Umgebung sind unter Aufsicht einer erwachsenen Person zu stellen.

8. Verantwortlichkeit der Veranstalter

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- das Organisieren des Parkdienstes (Zufahrt zum Pfarrhaus freihalten)
- das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen unter Aufsicht der Abwartin
- die Grobreinigung der benützten Räume und Einrichtungen
- die Organisation eines allfälligen Sicherheitsdienstes

9. Küchenbenützung

Für die Benützung der Küche werden verantwortliche Personen bestimmt, die für Übernahme und Abgabe des Inventars zuständig sind. Beschädigtes Geschirr, Besteck, Gläser usw. sind der Abwartin vorzulegen und finanziell abzugelten.

Ins, 7. November 2005

evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ins

Hans-Werner Leibundgut
Präsident

Peter Bachmann
Vorsitzender Gebäudekommission